

Urheberrecht in einem PC-Kurs für Grundschüler

Beitrag von „Mikael“ vom 25. Oktober 2011 17:00

Solange die Schüler ihre Produkte nicht "veröffentlichen" (z.B. auf der Schulhomepage, auf ihrer Facebook-Seite, auf dem Schulfest usw.) oder verkaufen wollen sehe ich da überhaupt kein Problem. Wenn die Schüler die Produkte nur für sich selbst oder im Rahmen der Schulklasse verwenden (Präsentation ...) sollte das problemlos sein.

Und: 9-Jährige sind beschränkt geschäftsfähig: <http://dejure.org/gesetze/BGB/106.html>

Im Wesentlichen heißt das, dass sie ohne Einwilligung ihrer Eltern nur Verträge abschließen dürfen, ihnen keinen "Nachteil" einbringen, auch keine Abonnements oder Kreditverträge. Sie dürfen aber im Rahmen ihres "Taschengeldes" Sachen kaufen. In Bezug auf unser Beispiel: Schließen die Kleinen im Unterricht auf der Suche nach tollen Bildern online einen Vertrag mit einer kommerziellen Bilddatenbank ab (am Besten noch als Abo 😁) ist der ungültig. Allerdings kann der Betreiber bei dir (genauer dem Dienstherrn) Regress nehmen, wenn man dir eine Verletzung der Aufsichtspflicht nachweisen kann.

Gruß !